



Überall für alle

SPITEX
Region Kreuzlingen

Patientenverfügung

Wieso dieses Informationsblatt und warum eine Patientenverfügung (PV)?

Dieses Infoblatt gibt Ihnen Hinweise zum Erstellen und zu den Auswirkungen einer Patientenverfügung. Es zeigt Vor- und Nachteile auf und soll Sie darin bestärken, in «guten» Zeiten über Ihre eigenen Werte und Wünsche zum Leben und Sterben nachzudenken und mit Ihren Zu- und Angehörigen zu besprechen. Damit entlasten Sie sich und Ihre Vertretungspersonen bei schwierigen medizinischen Entscheidungen im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit (z.B. Koma, Demenz) und helfen dem Behandlungsteam (Arzt/Pflege) so zu handeln, wie Sie es wünschten, wenn Sie es noch selber sagen könnten (genannt mutmasslicher Wille).

Ist eine PV verbindlich?

Mit Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes (2013) gibt es eine bundesweite Regelung. Sobald Sie urteilsunfähig sind - entscheidungs- und kommunikationsunfähig – ist die PV bindend und der dort festgehaltene Wille darf nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen umgangen werden. Ein solches Vorgehen muss von den Fachpersonen begründet und schriftlich dokumentiert werden.

Wie werden medizinische Entscheidungen gefällt?

Im Verlauf einer fortschreitenden Krankheit stehen immer wieder Entscheide zu Behandlung, Betreuung und Begleitung mit teilweise grosser Tragweite an. Im Falle der Urteilsunfähigkeit steht an erster Stelle immer der in der PV geäusserte Wille.

Ohne PV muss stellvertretend nach dem mutmasslichen Willen entschieden werden, was zu zusätzlichen Belastungen für alle Beteiligten in einer schwierigen Zeit führen kann. Der behandelnde Arzt plant die Therapieschritte unter Einbezug der zur Vertretung berechtigten Person und dem Behandlungsteam. Das Gesetz (Art. 378 B Abs.1 ZGB) hält im Detail fest, welche Personen in welcher Reihenfolge vertretungsberechtigt sind.

Haben Sie hingegen in Ihrer Verfügung selber eine Vertretungsperson bestimmt, vertritt diese Ihre Interessen in Ihrem Sinne, weil Sie Ihren Willen vorausschauend festgehalten und mit ihr besprochen haben. Diese PV dient als **hilfreiche Entscheidungsgrundlage**, daher ist es wichtig, eine Kopie an die Beteiligten abzugeben - auch nach jeweiliger Aktualisierung: Vertrauensperson, Hausarzt, Spital, Spitexorganisation und/oder Pflegeheim.

Welche Patientenverfügung ist für mich die Richtige und was ist ein Vorsorgeauftrag?

Die Auswahl ist gross, lassen Sie sich beraten und/oder schauen Sie die **Übersicht** an:

https://www.curaviva.ch/files/IDSIS25/uebersicht_patientenverfuegungen_Nov2014.pdf

Empfehlenswert und hilfreich ist auch der **Dokupass von Pro Senectute**

<https://www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/beratung/docupass.html>

Pro Senectute Thurgau, Geschäftsstelle, Weinfelden, Tel. 071 626 10 80.

Da finden Sie ergänzende Informationen und Dokumente zum **Vorsorgeauftrag**, wo Sie Ihre Bestimmungen für die Vertretung in persönlichen Belangen und Vermögensangelegenheiten regeln können.

Woran ist zu denken?

- Datieren und handschriftlich unterschreiben.
- Bestimmen Sie eine Vertretungsperson und eine Ersatz-Vertretungsperson.
- Es ist ratsam, den verfügten Willen regelmässig zu überprüfen und diese Aktualisierung mit Datum und Unterschrift zu bekräftigen, auch wenn grundsätzlich keine Befristung besteht.
- Gründe zur Willensänderungen sind möglich und können jederzeit in einem neuen Dokument festgehalten werden. Wichtig ist, dass alte Exemplare zu vernichten und den Beteiligten eine neue Kopie auszuhändigen.
- Die PV hilft nur, wenn sie dem Behandlungsteam zur Verfügung steht. Machen Sie deshalb einen Vermerk ins Portemonnaie – es gibt eigens dafür vorgedruckte Kärtchen – und stellen Sie sicher, dass der Aufbewahrungsort bekannt ist und mindestens die Vertretungsperson eine Kopie hat.

Ausführliche Informationen finden Sie unter

<https://www.samw.ch/de/Ethik/Autonomie-in-der-Medizin/Patientenverfuegung.html>